

Erstattung der Kosten der Kündigung oder der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung gerichtet, so bestimmt sich sowohl die Form der Übertragung als auch das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem neuen Gläubiger nach den Normen des Rechts der Schuldverhältnisse, 1159. Ist die Forderung dagegen auf Zinsen oder andere Nebenleistungen gerichtet, die zwar nicht rückständig sind, aber auch nicht später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Eigentümer von der Übertragung Kenntnis erlangt, oder in dem darauffolgenden Kalendervierteljahr fällig werden, so bestimmt sich die Form der Übertragung nach den Vorschriften des Hypothekenrechts, die Zulässigkeit von Einwendungen und Einreden des Eigentümers aber nach den Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse, 1158. Ob die Forderung auf Nebenleistungen für sich übertragen wird oder zusammen mit der Hauptforderung, ist in beiden Fällen einerlei. Wird schließlich die übertragene Forderung auf Nebenleistungen später fällig als in den beiden genannten Kalendervierteljahren, so gelten dieselben Vorschriften wie für die Übertragung der Kapitalforderung.

VII. Die Hk kann auch dem Eigentümer zustehen, wobei sie sich indessen dann, wenn dieser nicht auch Gläubiger der Forderung ist, in eine Grundschuld verwandelt, 1177 Abs 1 Satz 1. Dieser Erwerb der Hk durch den Eigentümer tritt ein, wenn der Eigentümer, der nicht zugleich persönlicher Schuldner ist, den Gläubiger befriedigt, 1143, oder sonst, z. B. durch Abtretung oder Erbgang, die Forderung erwirbt, ferner, wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt, z. B. das vom Gläubiger versprochene Darlehn nicht ausbezahlt wird, oder wenn die Forderung erlischt, z. B. durch Befriedigung des Gläubigers, Erlaß der Forderung, 1163 Abs 1, dann, solange bei einer Briefhk der Hypothekenbrief dem Gläubiger noch nicht übergeben ist, 1163 Abs 2, weiter, wenn der Gläubiger auf die Hk verzichtet, wozu es der Erklärung des Gläubigers gegenüber dem Eigentümer oder dem Grundbuchamt und der Eintragung des Verzichts im Grundbuch bedarf, 1168, schließlich, wenn der Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Rechte ausgeschlossen wird, 1170,

1171. Soweit indessen die Hk für Rückstände von Zinsen oder anderen Nebenleistungen, sowie für Kosten, die dem Gläubiger zu erstatten sind, bestand, erlischt sie, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Hand vereinigt, 1178. Für Zuschläge zu den Zinsen, die zum Zwecke allmählicher Abtragung des Kapitals gezahlt werden, gilt das gleiche nicht.

Während der Dauer der Vereinigung kann der Eigentümer nicht die Zwangsvollstreckung in das Grundstück zum Zwecke seiner Befriedigung betreiben, Zinsen gebühren ihm nur dann, wenn das Grundstück auf Antrag eines anderen zum Zwecke der Zwangsverwaltung in Beschlag genommen ist, und nur für die Dauer der Zwangsverwaltung, 1197. Ist die Hk zur Eigentümergrundschuld geworden, so ändert sich dadurch an der Verzinslichkeit, dem Zinssatz, der Zahlungszeit, der Kündigung und dem Zahlungsort nichts, 1177 Abs 1 Satz 2. Überträgt hier aber der Eigentümer das für ihn entstandene Recht auf einen anderen, so geht es auch auf diesen als Grundschuld über. Doch kann die Grundschuld wieder in eine Hk zurückverwandelt werden, 1198.

Über das juristische Wesen der Eigentümerhk und -grundschuld gehen die Meinungen auseinander. Nach der einen ist sie ein begrenztes dingliches Recht am eigenen Grundstück, so Planck, Horn (s. u.) u. a. Nach einer anderen ist sie Bestandteil des Eigentums. Erwähnenswert ist hier namentlich die Auffassung von Oberneck, nach welcher die Eigentümerhypothek das Recht des Eigentümers ist auf den in der Form einer Grundkreditbelastung verselbständigten, durch eine bestimmte Geldsumme bezeichneten Wert oder Wertteil seines Grundstücks, soweit er noch nicht oder nicht mehr dem eingetragenen Dritten oder einem sonstigen Berechtigten zusteht. Diesen Standpunkt teilen im wesentlichen Kober in dem von Staudingerschen Kommentar, Bruck (s. u.), Endemann, Oltke u. a. Eine zwischen der ersten und der zweiten Meinung vermittelnde Auffassung vertritt Gierke. Nach einer dritten Ansicht, die namentlich von Hachenburg verteidigt wird, ist die Eigentümerhk nur die passive Seite einer Hk, die erst dadurch, daß das Recht mit einem Gläubiger vereinigt wird, zu einer vollkommenen wird. Diese Ver-